



OBERÖSTERREICHISCHER SENIORENRING

Blütenstraße 21/1
4040 Linz

+43 732 711 325
lgst@ooesr.at

www.ooesr.at



DAS SOZIALE HANDBUCH

Für unsere Seniorenringmitglieder bieten wir eine kurze Übersicht an diversen Sozialleistungen sowie wichtige Informationen für die jeweils entsprechenden Lebensumstände. (Stand 1. März 2025)

01
2025

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

LO Anneliese Hoppenberger

ABSETZBETRÄGE

Pensionistenabsetzbetrag | Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

4

BEIHILFEN

Pflegegeld

Wohnbeihilfe

5

EINMALIGE FONDS

Unterstützungsfonds der PVA

Unterstützungsfonds der ÖGK

SV-Bonus

Zuschuss zu den Kosten eines Erholungs- oder Kuraufenthalt

Urlaubsaktion für pflegende Angehörige

9

ERMÄSSIGUNGEN

OPA-OMA BONUS mit der OÖ Familienkarte

Aktivpass Linz | Leonding | Wels 60+ | REVA-Aktivpass

ÖBB Ermäßigungen

14

FÖRDERUNGEN PFLEGE

Förderung der 24-Stunden-Betreuung

17

SOZIALVERSICHERUNG

Pensionsanpassung 2025

Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Angehörigenbonus für pflegende Angehörige

Ausgleichszulage

Ausgleichszulagebonus & Pensionsbonus

19

VERMINDERUNGEN UND BEFREIUNGEN

Rezeptgebührenbefreiung & Serviceentgeltbefreiung für e-card

Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel

Befreiung vom ORF-Beitrag

Fernsprächentgeltzuschuss

22

KONTAKTINFORMATIONEN | ADRESSTEIL

Ämter und Behörden

Bezirksstellen des OÖSR

26

IMPRESSUM

Herausgeber:

OÖSR

Blütenstraße 21/1 | 4040 Linz Tel.: +43 732 711 325

lgst@ooesr.at | www.ooesr.at

ZVR 376 512 751

Redaktion & Gestaltung:

Susa Neubauer

Titelfoto: Adobe Stock

Bezugsquellen:

Die Bezugsquellen entnehmen Sie bitte dem Adressteil. (Stand 1.3.2025)

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben sind ohne Gewähr und es wird keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen übernommen. Wir empfehlen, die Informationen eigenständig zu überprüfen und gegebenenfalls fachlichen Rat einzuholen. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir in diesem Dokument aus Gründen der Lesbarkeit und Klarheit nicht gegendert haben. Alle genannten Begriffe beziehen sich auf Personen unabhängig von Geschlecht oder Geschlechtsidentität.

HERZLICH WILLKOMMEN

Unsere Seniorenringmitglieder erleben das Leben in den besten Jahren in Gesellschaft Gleichgesinnter!

Unter unserem Motto

IM WANDEL DER ZEIT | GEMEINSAM STATT EINSAM

gestalten wir unsere Zeit mit abwechslungsreichen Erlebnissen.

Der Oberösterreichische Seniorenring ist in allen Bezirken Oberösterreichs mit über 100 Ortsgruppen vertreten.

Wir stehen unseren Mitgliedern bei Fragen zur Pension, Pflege, sozialen Themenbereichen (Ansuchen von Förderungen etc.) beratend zur Seite.

Unsere Anlaufstellen sowie die der Ämter und Behörden können Sie auf der letzten Seite dieser Informationsbroschüre entnehmen.

VORWORT

Wir befinden uns in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage. Die steigenden Lebenshaltungskosten wie die Energie- oder Lebensmittelpreise stellen viele unserer Mitglieder vor große Herausforderungen.

Zusätzlich wird von der neu angelobten „Zuckerregierung“ bei unseren Pensionisten ab Juni 2025 der Sparstift angesetzt, was die soziale Lage nochmals verschärft. Besonders betroffen sind die Mindestpensionsempfänger.

Mit dieser Broschüre wollen wir Euch über diverse Sozialleistungen informieren. Sobald alle Förderungen und Sozialleistungen der Behörden aktualisiert wurden, werden wir diese übernehmen und auf unserer Homepage www.ooesr.at veröffentlichen sowie zusätzlich in Papierform zur Verfügung stellen.

Unterstützung bei Beantragungen sowie der Zugang zu den Formularen für die Ansuchen erhält Ihr bei unseren Bezirksobleuten während Ihrer Sprechstunden. Wir bitten Euch, telefonisch einen Termin dafür zu vereinbaren.

Weiters bieten die Behörden Anlaufstellen zur Unterstützung bei Ansuchen an.

Mit Zusammenhalt und Unterstützung werden wir GEMEINSAM diese herausfordernden Zeiten meistern.



Hoppenberger Anneliese

Anneliese Hoppenberger
Landesobfrau
Oberösterreichischer Seniorenring

ABSETZBETRÄGE

PENSIONISTENABSETZBETRAG



ANSPRUCH:

Pensionsbezieher



VORAUSSETZUNG:

Die jährlichen steuerpflichtigen Einkünfte betragen höchstens 30.957€.



HÖHE:

Bei Pensionsbezügen bis 21.245 € jährlich beträgt der Absetzbetrag 1.002€. Für Pensionseinkünfte zwischen 21.245 und 30.957€ kommt es zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages.



ANTRAG:

Ein Antrag auf den Pensionistenabsetzbetrag ist nicht notwendig. Dieser wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt.

ERHÖHTER PENSIONISTENABSETZBETRAG



ANSPRUCH:

Pensionsbezieher



VORAUSSETZUNGEN:

Die laufenden Pensionseinkünfte übersteigen nicht 24.196€ im Kalenderjahr.

Der Begünstigte lebt mindestens sechs Monate in einer eingetragenen Partnerschaft oder Ehe.

Die Einkünfte des Partners übersteigen 2.673 Euro pro Jahr nicht.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag.



HÖHE:

Der erhöhte Absetzbetrag beträgt ab Januar 2025 höchstens 1.476€ pro Jahr. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 24.196 Euro und 30.957 Euro auf null.



ANTRAG:

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag muss mittels Formular E30 beim Finanzamt beantragt werden. Dieses Formular wird gemeinsam mit dem Formular L1 zur Arbeitnehmerveranlagung beim zuständigen Finanzamt oder der pensionsauszahlenden Stelle in Österreich eingebracht.



HINWEIS:

Der Pensionistenabsetzbetrag wird bei einer Negativsteuer in Österreich nicht beachtet!!!



FORMULAR E30

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=E30

BEIHILFEN

PFLEGE GELD

VORAUSSETZUNGEN:

1. Ständiger Bedarf an Betreuung und Pflege aufgrund körperlichen, geistigen bzw. psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung
2. Der Pflegebedarf beträgt mehr als 65 Stunden pro Monat.
3. Der Zustand dauert voraussichtlich mindestens 6 Monate an.
4. Der gewöhnliche Aufenthalt der Pflegebedürftigen liegt in Österreich.



Das Pflegegeld gebührt für Bezieher einer österreichischen Pension auch bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

HÖHE:

Die Höhe ist abhängig vom Pflegebedarf bzw. von der Pflegestufe. Die 7 Pflegestufen werden nach dem Ausmaß der benötigten Pflegestunden festgestellt und sind unabhängig von Alter und Ursache der Pflegebedürftigkeit.

Pflegestufe 1	mehr als 65h/Monat	€ 200,80/Monat
Pflegestufe 2	mehr als 95h/Monat	€ 370,30/Monat
Pflegestufe 3	mehr als 120h/Monat	€ 577,00/Monat
Pflegestufe 4	mehr als 160h/Monat	€ 865,10/Monat
Pflegestufe 5	mehr als 180h/Monat	€1.175,20/Monat

Außergewöhnlicher Pflegeaufwand, dh, dass rund um die Uhr jemand angerufen werden kann, der schnell kommt, um zu helfen.

Pflegestufe 6	mehr als 180h/Monat	€1.641,10/Monat
---------------	---------------------	-----------------

Regelmäßig Tag und Nacht Betreuung notwendig ist, die man nicht fix zu einer bestimmten Tageszeit machen kann.

oder es muss immer eine Pflegeperson da sein, weil der betreffende Mensch sich selbst oder andere Menschen gefährden könnte.

Pflegestufe 7	mehr als 180h/Monat	€2.156,60/Monat
---------------	---------------------	-----------------

wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten möglich sind oder ein gleichzeitiger Zustand vorliegt.



ERSCHWERNISZUSCHLAG

Bei der Pflegegeldeinstufung von schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insbesondere an Demenz erkrankten Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr wird ein Erschwerniszuschlag pauschal in Höhe von 45 Stunden angerechnet.

ANTRAG:

Ein Antrag ist beim Pensionsversicherungsträger, der die Pension auszahlt, zu stellen.



DETAILLIERTE INFORMATION ZUM UMFASSENDEN BEREICH PFLEGE WIRD IN EINEM SONDER-HANDBUCH HERAUSGEGEBEN.

WOHNBEIHILFE



ANSPRUCH:

Hauptmieter von Wohnungen

VORAUSSETZUNG:

- Die antragstellende Person muss die Wohnung zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses mit Hauptwohnsitz dauernd bewohnen.
- Die antragstellende Person muss die österreichische Staatsbürgerschaft bzw. die eines EWR-Staates besitzen.
- Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates sind, darf eine Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden
- Sonstige Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwandes, auf die ein Rechtsanspruch besteht verringern den Anspruch auf Wohnbeihilfe.
- Mindesteinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze
- Studierenden, die keine Studienbeihilfe beziehen und kein Mindesteinkommen nachweisen können, kann eine um 50 Prozent verminderte Wohnbeihilfe gewährt werden.



HÖHE:

Anrechenbarer Wohnungsaufwand (Hauptmietzins inkl. USt, ohne Betriebskosten

Zuschuss für die Dauer **maximal eines Jahres** gewährt!

Die Höhe der Wohnbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren und zumutbaren Wohnungsaufwand, wobei die Obergrenze **300,00 Euro** pro Monat beträgt. Als zumutbarer Wohnungsaufwand gilt das monatliche Haushaltseinkommen abzüglich des gewichteten Haushaltseinkommens.



Im Haushalt leben	max. anrechenbar	max. Wohnbeihilfe
1 Person	45m ² x 3,70 Euro	166,50 Euro
1 Person mit Eigenpension	45m ² x 3,70 Euro + 45m ² x 1,00 Euro	211,50 Euro
2 Personen	60m ² x 3,70 Euro	222,00 Euro
3 Personen	75m ² x 3,70 Euro	277,50 Euro
4 Personen	90m ² x 3,70 Euro	300,00 Euro
5 Personen	105m ² x 3,70 Euro	300,00 Euro

DIE WOHNBEIHILFE IST ABHÄNGIG VON:

1. Anzahl der Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben
2. Haushaltseinkommen = Einkommen aller in der Wohnung lebenden Personen im Jahreszwölftel (inkl. Sonderzahlungen)
3. Unterhaltsleistungen für Kinder und Waisenrenten werden beim beziehenden Haushalt bis zu 300,00 Euro nicht als Einkommen gerechnet. Darüber hinausgehende Beträge werden als Einkommen gerechnet.
4. Von der angemessenen Wohnnutzfläche
 - maximal 45 m² für die erste Person
 - maximal 15 m² für jede weitere Person



5. Vom anrechenbaren Wohnungsaufwand.
Die Höchstgrenze beträgt 3,70 Euro pro m² Nutzfläche. Bei Personen mit Eigenpension im Einpersonenhaushalt wird 1,00 Euro pro m² Nutzfläche hinzugerechnet.
6. Der anrechenbare Wohnungsaufwand ist jener Betrag, der monatlich von Personen in Hauptmiete zu entrichten ist. Dieser Betrag vermindert sich um die Betriebskosten, öffentliche Abgaben, besondere Aufwendungen (z.B. Kosten für die Wärmeversorgung) und die Verwaltungskosten. Enthalten sind aber: Umsatzsteuer, Verzinsung der Grundkosten, Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge.
7. Für Pauschalmieten kann keine Wohnbeihilfe gewährt werden.

EINKOMMENSRENZEN AB 1.1.2025

Für den Bezug der höchstmöglichen Wohnbeihilfe. Je näher Ihr Haushaltseinkommen der in der Tabelle angeführten Obergrenze kommt, desto niedriger wird die Wohnbeihilfe.

Im Haushalt leben	Gewichtungsfaktor	Einkommensgrenze	Obergrenze	m ²
1 Person	2,33	1.351,40 €	1.510,90 €	45
1 Person mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 €	1.451,40 €	1.610,90 €	
2 Personen	3,67	2.128,60 €	2.343,60 €	60
2 Personen mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 €	2.228,60 €	2.443,60 €	
3 Personen	4,47	2.592,60 €	2.863,10 €	75
3 Personen mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 €	2.692,60 €	2.963,10 €	
4 Personen	5,27	3.056,60 €	3.382,60 €	90
4 Personen mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 €	3.156,60 €	3.482,60 €	
5 Personen	6,07	3.520,60 €	3.902,10 €	105
5 Personen mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 €	3.620,60 €	4.002,10 €	



WOHNBEIHILFE FÜR NICHT GEFÖRDERTE MIETWOHNUNGEN

- Die Wohnungsaufwandbelastung wird bemessen nach dem Mietvertrag bzw. vergebürhten Mietvertrag, wenn dieser vor dem 11.11.2017 abgeschlossen worden ist.
- Pauschalmietverträge sind nicht wohnbeihilfenfähig.
- Das Mietverhältnis muss in Hauptmiete bestehen und darf nicht mit einer nahestehenden Person abgeschlossen sein.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand darf bei Mietverträgen, welche bis 31.12.2022 abgeschlossen worden sind, nicht höher als 7,00 Euro pro m² sein.
- Bei Neuvermietung ab 01.01.2023 darf der anrechenbare Wohnungsaufwand 8,00 Euro pro m² nicht übersteigen.

KEINE WOHNBEIHILFE GIBT ES FÜR:

- Eigentumswohnungen oder Eigenheime
- Heimplätze

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Bei Pensionsbeginn oder erstmaligem Ansuchen um Wohnbeihilfe: Bescheid der PVA (Pension, Ausgleichszulage, Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus)
- Nachweis der Staatsbürgerschaft (Kopie des Reisepasses oder des Staatsbürgerschaftsnachweises) von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (nur bei Erstansuchen bzw. bei Änderungen erforderlich).
- Bestätigung der Gemeinde auf dem Ansuchen oder Privathaushaltsbestätigung
- Von geschiedenen Personen: Scheidungsurkunde und Vergleichsausfertigung, Nachweis über aktuelle Unterhaltsleistungen
- Bei Wohnungen:
 - gemeinnützigen Bauvereinigen: Mietvertrag (bei Erstansuchen, Wohnungswechsel)
 - allen anderen Wohnungen (nur bei Erstansuchen, Wohnungswechsel und Mietvertragsverlängerung):
 - Mietvertrag, aus welchem der Hauptmietzins, die Umsatzsteuer, die Betriebskosten sowie die Wohnungsgröße ersichtlich sind
 - Einzahlungsbestätigung der Miete über 3 Monate



Weitere erforderlichen Unterlagen (Nachweis Haushaltseinkommen, Einkommensteuerbescheid Selbstständige, Nachweise Deutschkenntnisse, Familienbeihilfenbescheid, erhaltene bzw. geleistete Unterhaltsleistungen für Kinder etc. können telefonisch oder persönlich bei der oö Landesregierung erfragt oder deren Webseite entnommen werden.

BERATUNG UND VORSPRACHE:

persönlich:

Amt der o.ö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit (SGD)
Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz
In der Servicemeile (gleich im Eingangsbereich Zi. 2B505)
Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr



telefonisch:

(+43 732) 7720-14140
MO bis FR von 08:00 – 13:00 Uhr | MO, DI und DO von 14:00 – 16:00 Uhr

ANTRAGSTELLUNG/-ABWICKLUNG:

Postweg:

Amt der o.ö. Landesregierung,
Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz



Persönlich:

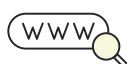
In der Abgabestelle im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) in Linz oder durch Einwurf in den Postkasten beim Haupteingang des LDZ

Per E-Mail:

wo.post@ooe.gv.at (Anhänge bevorzugt in PDF-Format)

Per Fax:

(+43 732) 7720-214395



EINMALIGE FONDSDS

UNTERSTÜTZUNGSFONDS DER PV

Zur finanziellen Unterstützung von Versicherten und Pensionisten in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, hat die Pensionsversicherung (PV) einen Unterstützungsfonds eingerichtet.

VORAUSSETZUNGEN:

Versicherte und Pensionisten der Pensionsversicherung können, wenn sie durch ein unvorhersehbares Ereignis in eine unverschuldete Notlage geraten sind, finanzielle Unterstützung beantragen.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:

Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Einkommensnachweise von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)
Leistungen bzw. Unterstützungen von dritter Stelle
Nachweis über Familienbeihilfebezug
Unterhalts-/Sorgeverpflichtungsnachweis
Begründung des Antrages / Höhe der Aufwendungen (Rechnungen beilegen)

RECHTSANSPRUCH:

Beim Unterstützungsfonds handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Pensionsversicherung. Auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird Rücksicht genommen. Ein Rechtsanspruch **besteht nicht**.

ANTRAG:

Ein Antrag ist bei der Pensionsversicherungsanstalt einzureichen.

Postanschrift:

Pensionsversicherungsanstalt

Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1 | 1020 Wien

LANDESSTELLE OÖ:

Terminal Tower

Bahnhofplatz 8 | 4020 Linz

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03 - 36 850

E-Mail: pva-lso@pv.at

Auskunfts- und Beratungszeiten (nach telefonischer Terminvereinbarung)

MO - MI und FR: 7:00 bis 15:00 Uhr

DO: 7:00 bis 18:00 Uhr

(Bitte Sozialversicherungsnummer bereithalten und zum Termin einen Identitätsnachweis mitbringen!)



ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER EINMALIGEN LEISTUNG AUS DEN MITTELN DES UNTERSTÜTZUNGSFONDS

PVA [HTTPS://WWW.PV.AT](https://www.pv.at)

-> Service -> Bestellungen & Downloads -> Sonstige Anträge

ONLINE-ANTRAG

PVA [HTTPS://WWW.PV.AT/WEB/PENSION/PENSIONSARTEN/UNTERSTUETZUNGSFONDS](https://www.pv.at/web/pension/pensionsarten/unterstuetzungsfonds)

-> Online-Formular



UNTERSTÜTZUNGSFONDS ÖGK

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) hilft in besonderen Notlagen im Zusammenhang mit Gesundheitskosten und bietet deshalb freiwillige Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds an. Beachten Sie, dass Sie keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung haben!



VORAUSSETZUNGEN:

Nur für Leistungen, für die die ÖGK zuständig ist.

Die Kosten müssen insgesamt mindestens 40,00 Euro betragen und können gesammelt eingereicht werden.

Wenn möglich zuerst Kostenvoranschlag einholen und den Antrag vor der Behandlung an die ÖGK schicken.



FÜR WEN KANN EIN ANTRAG GESTELLT WERDEN:

- Versicherte der ÖGK
- Mitversicherte Partner
- Mitversicherte Kinder

ZUSCHUSSHÖHE:

Die Höhe des Zuschusses hängt vom Einkommen ab und wird im Einzelfall festgelegt. Über das Ergebnis wird schriftlich informiert!

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:

Einkommensnachweise von Ihnen und von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen des letzten Monats vor Antragstellung
Rechnungen | Kostenvoranschläge | Heilkostenpläne



LEISTUNGSSPEKTRUM:

Zuschüsse können Sie zum Beispiel bei folgenden Leistungen beantragen

- **Krankenhaus:** Kostenbeitrag für Angehörige
- **Heilbehelfe und Hilfsmittel:** Fußschiene, Orthesen
- **Festsitzender Zahnersatz:** Kronen | Brücken | Implantate
- **Abnehmbarer Zahnersatz:** Prothesen
- **Zahnspangen:** ausgenommen ist die Gratiszahnspange

ANTRAG:

Ein Antrag kann **vor der Behandlung** mit einem Kostenvoranschlag oder **nach der Behandlung** mit einer Rechnung gestellt werden.



Achtung: Maximal 24 Monate nach Leistungsinanspruchnahme

Der Antrag kann per Telefon, persönlich oder im Internet besorgt und per Post, persönlich oder per Mail an die ÖGK übergeben werden.

LANDESSTELLE OÖ:

ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE OBERÖSTERREICH

Gruberstraße 77
Postfach 61 | 4021 Linz

Tel.: +43 5 0766 - 14 50 44 00

E-Mail: ufonds-14@oegk.at



ANTRAG UNTERSTÜTZUNGSFONDS | RICHTLINIEN | INFORMATIONSBLETT
<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870473>

ZUSCHUSS ERHOLUNGS- ODER KURAUFTENTHALT

Das Land Oberösterreich gewährt Seniorinnen und Senioren mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz in Oberösterreich einen Zuschuss zu den Kosten eines Erholungs- oder Kuraufenthaltes in Österreich und in der EU.

VORAUSSETZUNGEN:

- Untere Altersgrenze: 60 Jahre
- Aufenthaltsdauer: mind. 1 Woche (5 Arbeitstage bzw. 4 Übernachtungen) höchstens 2 Wochen pro Kalenderjahr
- Obere Einkommensgrenze: Der jeweilige, gemäß den Bestimmungen des ASVG geltende Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende bzw. verheiratete Personen. Das Pflegegeld wird nicht angerechnet, die Miete bzw. ein angenommener Aufwand für Unterkunft oder Hauserhaltungskosten in der Höhe von 90 Euro wird vom Einkommen abgezogen.



Vom Land Oberösterreich wird somit kein Zuschuss gewährt, wenn es sich um eine bewilligte Maßnahme handelt und den Hauptanteil der Kosten ein Sozialversicherungsträger übernimmt.

HÖHE DES ZUSCHUSSES

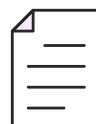
Im Regelfall beträgt die Höhe des Zuschusses die Hälfte der Gesamtkosten, jedoch

- **mindestens 74,21 Euro** und
- **höchstens 111,33 Euro pro Person und Woche.**



ERFORDERLICHE UNTERLAGEN IN KOPIE:

- Belege von sämtlichen Einkünften (Pension, Unterhaltsleistungen, Unfallrente, ...)
- Belege von der Miete, Wohn- und Mietzinsbeihilfe (bei Pensionen mit Ausgleichszulage nicht erforderlich)
- Aufenthaltsbestätigung
- Saldierte Hotelrechnung oder Einzahlungsbeleg der angefallenen Kosten
Bei Seniorenwochen, Pensionistentreffen usw. ist die Vorlage einer Sammelbestätigung mit Angabe der Kosten möglich!



GEWÄHRUNG UND AUSZAHLUNG DES ZUSCHUSSES

Die förderwerbende Person erhält eine schriftliche Mitteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung.

Die Anweisung des Zuschusses erfolgt im direkten Weg an den Förderwerber.

ANTRAG:

Das Ansuchen ist beim Amt der OÖ Landesregierung **bis spätestens drei Monate nach Absolvierung** des Erholungs-/Kuraufenthaltes einzubringen.



AMT DER OÖ LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG SOZIALES

Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz

Tel.: +43 732 77 20 - 152 21

Fax: +43 732 77 20 - 21 56 19

E-Mail: so.post@ooe.gv.at

ZUSCHUSS - OÖ URLAUBSAKTION FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE



Einen Zuschuss zu einem Urlaub in Österreich können Personen erhalten, die pflegebedürftige Angehörige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen. Gefördert wird der Urlaub von pflegenden Angehörigen (Hauptpflegeperson), die Gewährung der Förderung ist von der Höhe des Einkommens **unabhängig**.

VORAUSSETZUNGEN:

- Der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Urlaubsantritt in Oberösterreich befinden.
- Die pflegebedürftige Person muss mindestens die Pflegegeldstufe 3 beziehen.
- Die antragstellende Person muss die Hauptpflege Tätigkeit von der pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlichen Vertretung bzw. dem Erwachsenenvertreter oder der Erwachsenenvertreterin bestätigen lassen.
- Der Urlaub muss in Österreich (mit oder ohne zu pflegender Person) verbracht werden.
- Der Zuschuss kann nur für Erholungsurlaube gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegen.



HÖHE DES ZUSCHUSSES

Im Jahr 2025 beträgt der Zuschuss für einen Urlaub in **Österreich** bis zu **216,47 Euro** unabhängig von der Dauer des Urlaubs. Wurde der Urlaub in **Oberösterreich** verbracht, beträgt der Zuschuss bis zu **278,32 Euro**.



ERFORDERLICHE UNTERLAGEN IN KOPIE:

- Bescheid über die Feststellung der Pflegestufe
- Rechnung des Beherbergungsbetriebes inkl. Zahlungsbestätigung
- Bestätigung der Vertreterbefugnis (z.B. Erwachsenenvertretung, Vorsorgevollmacht)
- Saldierte Hotelrechnung oder Einzahlungsbeleg der angefallenen Kosten
Bei Seniorenwochen, Pensionistentreffen usw. ist die Vorlage einer Sammelbestätigung mit Angabe der Kosten möglich!



GEWÄHRUNG UND AUSZAHLUNG DES ZUSCHUSSES

Der Zuschuss wird an die antragstellende Person ausbezahlt. Der Urlaubszuschuss pro antragstellende Person kann **nur einmal im Kalenderjahr** in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, wie lange der Urlaub dauert (mindestens eine Übernachtung ist erforderlich).

ANTRAG:

Die Antragsformulare sind ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und innerhalb der Einreichfrist, **bis spätestens sechs Monate nach Ende des Urlaubs**, beim Amt der Oö. Landesregierung unter Anschluss der erforderlichen Beilagen und Bestätigungen einzureichen.



AMT DER OÖ LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG SOZIALES

Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz

Tel.: +43 732 77 20 - 152 21

Fax: +43 732 77 20 - 21 56 19

E-Mail: so.post@ooe.gv.at



ANTRAG OÖ.SENIOREN-ERHOLUNGS- ODER KURZUSCHUSS (SGD-So/E-58)

[HTTPS://WWW.LAND-OBEROESTERREICH.GV.AT/236719.HTM](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/236719.htm)

Beziehen Sie kein oder ein geringes Einkommen, kann es zu einer Steuergutschrift oder zu einer Sozialversicherungs-Rückerstattung („Negativsteuer“) kommen.



VORAUSSETZUNGEN:

- Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag und
- ergibt sich eine Einkommensteuer unter Null



HÖHE DES ZUSCHUSSES

80% der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 669 Euro jährlich



GEWÄHRUNG UND AUSZAHLUNG DES ZUSCHUSSES

Die Erstattung erfolgt im Wege der Veranlagung und ist mit der Einkommenssteuer unter null begrenzt.

BERATUNG | HOTLINE BUNDESMINISTERIUM FINANZEN

Tel.nr.: 050 - 233 233

Persönliche Kontaktaufnahme mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich:

TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG:

MO - DO: 7.30 bis 15.30 Uhr

FR: 7.30 bis 12.00 Uhr

Tel.nr.: 050 - 233 700



Dienststellen:

BMF LINZ

Bahnhofplatz 7 | 4020 Linz

BMF BRAUNAU

Stadtplatz 60 | 5280 Braunau am Inn

BMF FREISTADT

Schloßhof 2 | 4240 Freistadt

BMF GMUNDEN

Johann Tagwerkerstr. 2 | 4810 Gmunden

BMF GRIESKIRCHEN

Manglbürg 17 | 4710 Grieskirchen

BMF KIRCHDORF

Pernsteinerstr. 23-25 | 4560 Kirchdorf/Kr.

BMF PERG

Herrenstr. 20 | 4320 Perg

BMF RIED

Friedrich-Thurner-Str. 7 | 4910 Ried/Innkr.

BMF ROHRBACH

Linzer Straße 15 | 4150 Rohrbach

BMF SCHÄRDING

Gerichtsplatz 2 | 4780 Schärading

BMF STEYR

Handel-Mazzetti-Prom. 14 | 4400 Steyr

BMF VÖCKLABRUCK

Franz Schubert-Str. 37 | 4840 Vöcklabruck

BMF WELS

Dragonerstraße 31 | 4600 Wels



WEITERE INFORMATIONEN AUF DER WEBSITE VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN:

[HTTPS://WWW.BMF.GV.AT/THEMEN/STEUERN/ARBEITNEHMERINNENVERANLAGUNG.HTML](https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung.html)

-> Steuertarif und Steuerabsetzbeträge -> SV-Rückerstattung



ERMÄSSIGUNGEN

AKTIVPASS LINZ



VORAUSSETZUNGEN:

- vollendetes 18. Lebensjahr
- Hauptwohnsitz in Linz
- monatliches Netto-Einkommen: Richtsatz 2025 bis zu € 1.601,00

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:

- aktuelle Nachweise über das gesamte Einkommen (z.B. Lohnzettel ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Nachweis über Leistungshöhe der Pension - Pflegegeld zählt nicht dazu, Einkommenssteuerbescheid usw.)
- Bei monatlich unterschiedlichen Einkommen werden die Nachweise der letzten 3 Monate benötigt.
- Personen ohne eigenes Einkommen: aktuelle Bestätigung über eine Mitversicherung oder einen Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung (z.B. ÖGK) vom letzten Monat
- Lichtbildausweis - Foto wird bei der Antragstellung am Schalter gemacht!!!



GÜLTIGKEIT:

Die Dauer der Gültigkeit wird bei der Antragstellung mitgeteilt. Im Normalfall beträgt diese **ein Jahr**.

ANTRAGSTELLUNG:

Der Aktivpass kann persönlich im Bürgerservice Center, im Wissensturm oder in den Stadtbibliotheken beantragt werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer +43 732 70 70 wird empfohlen.



BÜRGERSERVICE NEUES RATHAUS
Hauptstraße 1-5 | 4041 Linz

STADTBIBLIOTHEK AUWIESEN
Wüstenrotplatz 3 | 4030 Linz

STADTBIBLIOTHEK EBELSBURG
Kremsmünsterer Str. 26 | 4030 Linz

SERVICECENTER WISSENSTURM
Kärntnerstraße 26 | 4020 Linz

STADTBIBLIOTHEK DORNACH/AUHOF
Sombartstraße 1-5 | 4040 Linz

STADTBIBLIOTHEK PICHLING
Lunaplatz 4 | 4030 Linz

AKTIVPASS LEONDING



VORAUSSETZUNGEN:

- Hauptwohnsitz in Leonding
- monatliches Netto-Einkommen: Richtsatz 2025 bis zu € 1.601,00

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:

- Nachweise für die Anspruchsberechtigung (Einkommensnachweis der letzten drei Monate von allen im Haushalt lebenden Personen in ausgedruckter Form)
- Ein persönliches Erscheinen der antragstellenden Person (das Foto für den Aktivpass wird vor Ort erstellt)
- Lichtbildausweis



OHNE EINKOMMENSNACHWEIS BEKOMMEN DEN AKTIVPASS UNTER ANDEREM:

- Pflegegeldbezieher
- Empfänger von Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung
- Psychisch Kranke und behinderte Personen, die durch eine soziale Einrichtung betreut werden

VORTEILE:

- Ermäßigte Monatskarte der Linzer Linien
- Ermäßigungen im Freibad und Wellness Center
- Kostenlos Bücher ausleihen in der Stadtbibliothek Leonding
- Freier Eintritt im Turm 9 - Stadtmuseum Leonding



ANTRAGSTELLUNG:

- Sozialberatungsstelle im Rathaus
- Stadtteilbüro



RATHAUS LEONDING

Abteilung Service und Soziales
Hauptplatz 1 | 4060 Leonding

AKTIVPASS REVA (VÖCKLABRUCK | ATTNANG-PUCHHEIM | LENZING | REGAU | TIMELKAM)

VORAUSSETZUNGEN:

- Hauptwohnsitz in der jeweiligen REVA-Gemeinde (Vöcklabruck, Attnang-Puchheim, Lenzing, Regau und Timelkam)
- Arbeitslosen-, Notstandshilfe- und Bezieher von Pensionsvorschuss
- Behinderte/Invalide, Frühpensionisten
- Ausgleichszulagenbezieher
- Begleitpersonen von Behinderten
- Mindestsicherungsempfänger
- Betreute in Vereinen oder Sozialprojekten
- Behinderte in Behinderteneinrichtungen
- Langzeitarbeitslose
- Familien/Mehrpersonenhaushalte, Härtefälle
- Bezieher einer Wohnbeihilfe
- Ehepartner aus allen Gruppen ohne ein eigenes Einkommen
- usw.



ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:

- Nachweise für die Anspruchsberechtigung (Einkommensnachweis)
- Passfoto



Voraussetzungen bzw. Nachweise sind bei JEDER Verlängerung vorzulegen!

ANTRAGSTELLUNG:

Stadt- bzw. Marktgemeindeämter

Bei Fragen können Sie sich an das jeweilige Stadt- bzw. Marktgemeindeamt sowie an die jeweiligen Sozialberatungsstellen wenden!



STADTGEMEINDE VÖCKLABRUCK

Klosterstr. 9 | 4041 Linz
Tel.: 07672 - 760 219 od. -220

MARKTGEMEINDEAMT LENZING

Hauptplatz 4 | 4860 Lenzing
Tel.: 07672 - 92955

MARKTGEMEINDEAMT TIMELKAM

Pollheimerstr. 5 | 4850 Timelkam
Tel.: 07672 - 95 105 -60

STADTAMT ATTNANG-PUCHHEIM

Rathausplatz 9 | 4800 Attnang
Tel.: 07674-615

MARKTGEMEINDEAMT REGAU

Regau 9 | 4844 Regau
Tel.: 07672 - 23 102 - 10

WEITERE INFORMATIONEN & RICHTSÄTZE:

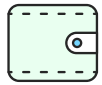
[HTTPS://WWW.VOECKLABRUCK.AT/REVA_AKTIVPASS](https://www.voecklabruck.at/reva_aktivpass)

AKTIVPASS WELS



VORAUSSETZUNGEN:

- Hauptwohnsitz in Wels
- Frauen und Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
- Personen jeden Alters mit mehr als 70% Minderung der Erwerbsfähigkeit



KOSTEN:

- Der Aktivpass kostet 13.- Euro
- Ausgleichzulagenbezieher erhalten den Seniorenpass GRATIS!



GÜLTIGKEIT:

Der Pass ist für ein Kalenderjahr gültig

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:

- Persönliche Antragstellung
- Der Aktivpass ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig
- Der Aktivpass ist nicht auf andere Personen übertragbar
- Bei Verlust des Passes wird kein Ersatz geleistet!



VORTEILE:

- Tageskarte für eine Messeveranstaltung in Wels
- ermäßigte Eintritte für kulturelle Veranstaltungen der Stadt Wels
- etc.



ANTRAGSTELLUNG:

- Persönliche Ausgabe des Aktivpasses im Amtsgebäude Greif
- Postversand

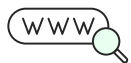
AKTIVPASSAUSGABE:

AMTSGEBÄUDE GREIF (INFOPOINT)

Rainerstraße 2 | 4041 Linz
Mo-Fr: 8.00-12.00 Uhr

TELEFONISCHE INFORMATIONEN

+43 7242 417 3010
+43 7242 417 3001
+43 7242 235 5522



INFORMATIONEN ZUM AKTIVPASS WELS

<https://www.wels.gv.at/lebensbereiche/leben-in-wels/senioren/aktivpass/>

OMA-OPA BONUS MIT DER OÖ FAMILIENKARTE



Wenn Großeltern bzw. ein Großeltern-Teil anstatt der Eltern gemeinsam mit den Enkelkindern etwas unternehmen, so erhalten sie bei zahlreichen - durch das Oma-Opa-Logo - gekennzeichneten Vorteilsgebern dieselbe Ermäßigung wie sie die Eltern erhalten. Dazu ist es notwendig, die OÖ Familienkarte der Eltern, auf der die Enkelkinder eingetragen sind, im jeweiligen Betrieb vorzuzeigen.



ANSPRUCH:

Großeltern

Eine eigene Karte für Großeltern ist NICHT vorgesehen.



Zusätzlich werden auch spezielle Höhepunkte, die einen Oma-Opa Bonus beinhalten, mit den Kooperationspartnern vereinbart. Diese sind bei der jeweiligen Attraktion ersichtlich.



INFORMATIONEN ZU DEN VORTEILEN

<https://www.familienkarte.at>

ANSPRUCH:

Senioren ab 65 Jahre



VORTEILE:

- 50% Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzeltickets für Reisende bei Ticketkauf auf allen Vertriebskanälen
- Ermäßigung bei Privatbahnen: bis zu 50% Ermäßigung
- etc.



KONDITIONEN:

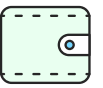
Die Vorteils card wird namentlich ausgestellt und ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Diese kann bis zu 6 Monate vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn gekauft werden und gilt 12 Monate. Bei jeder Zugfahrt bitte einen Lichtbildausweis mit Altersnachweis bereithalten.



KOSTEN:

Die Vorteils card kostet 29.- Euro. Für Senioren, die zB eine Ausgleichs- oder Ergänzungszulage beziehen, besteht die Möglichkeit, die Vorteils card Senior Frei KOSTENLOS am ÖBB Ticketschalter zu bestellen.



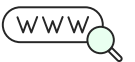
ANTRAGSSTELLEN:

ÖBB Ticketschalter | ÖBB Reisebüros am Bahnhof | Online | ÖBB App



INFORMATIONEN ZUR ÖBB VORTEILSCARD

<https://www.oebb.at/de/fragen-und-antworten/kundenkarten/vorteils card/allgemein>



FÖRDERUNGEN 24-STUNDEN-BETREUUNG

VORAUSSETZUNGEN:

- Betreuungsbedürftige Person muss rund um die Uhr betreut werden
- Bezug Pflegegeld nach inländischen Rechtsvorschriften ab Stufe 3
- Einkommensgrenze: Nettoeinkommen max. 2.500 Euro (nicht zum Einkommen zählen unter anderem Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe. Das Vermögen der betreuungsbedürftigen Person bleibt unberücksichtigt!)



NACHWEISE FÜR INANSPRUCHNAHME DER FÖRDERUNG:

- theoretische Ausbildung, die jener einer Heimhilfe entspricht **oder**
- seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt hat (*im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gem. § 159 GewO*) **oder**
- bestimmte pflegerische und/oder ärztliche Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle einer dipl. Pflegekraft bzw. eines Arztes ausübt (*Befugnis gemäß § 3b oder § 15 Abs. 6 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz oder gemäß § 50b Ärztegesetz*).





FÖRDERHÖHE:

- Beschäftigung von selbstständigen Betreuungspersonen:
 - » 400 Euro pro Monat und Betreuungsperson
 - » maximal 800 Euro pro Monat (*dies entspricht zwei Betreuungspersonen*)
- Beschäftigung von unselbstständigen Betreuungspersonen
 - » 800 Euro pro Monat und Betreuungsperson
 - » maximal 1.600 Euro pro Monat (*dies entspricht zwei Betreuungspersonen*)

Die maximale Höhe pro Jahr beträgt somit bei zwei selbstständigen Betreuungspersonen 9.600 Euro, bei zwei unselbstständigen Betreuungspersonen 19.200 Euro.



ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:

Auf Bundesländerebene können durch Zuschüsse des Landes unter Umständen abweichende Förderungsbedingungen bestehen. Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt:

Erste Anlaufstelle für Fragen ist die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice:

SOZIALMINISTERIUMSERVICE

LANDESSTELLE OBERÖSTERREICH

Gruberstraße 63 | 4021 Linz

Tel.: +43 732 76 04-0

E-Mail: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at



ANTRAGSTELLUNG:

Landesstelle des Sozialministeriums

HINWEIS:

Infolge der Beantragung einer Förderung zur 24-Stunden-Betreuung werden verpflichtende Hausbesuche durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen durchgeführt. Diese sind Voraussetzung für die Gewährung der Förderung und dienen gleichzeitig der Sicherstellung der Betreuungsqualität.

AMT DER OÖ LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG SOZIALES

Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz

Tel.: +43 732 77 20 - 152 21

Fax: +43 732 77 20 - 21 56 19

E-Mail: so.post@ooe.gv.at

SOZIALMINISTERIUMSERVICE

ZENTRALE

Babenbergerstr. 5 | 1010 Wien

Tel.: +43 5 99 88

Fax: +43 5 99 88 22 66

SMS für Gehörlose: +43 664 85 74 917

SOZIALMINISTERIUMSERVICE

LANDESSTELLE OBERÖSTERREICH

Gruberstraße 63 | 4021 Linz

Tel.: +43 732 76 04-0

Fax: +43 732 76 04 - 4400

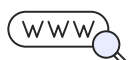
E-Mail: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

INFORMATIONEN | ANTRÄGE

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/pflege/1/Seite.360534.html>

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/524.htm>

https://www.sozialministeriumservice.at/Angehoeerige/Pflege_und_Betreuung/24-Stunden-Betreuung/24-Stunden-Betreuung.de.html



PENSIONSVERSICHERUNG

PENSIONSANPASSUNG 2025

Die Pensionsanpassung 2025 wird ab 1. Jänner 2025 wirksam. Die Höhe der Anpassung richtet sich nach dem monatlichen Brutto-Gesamtpensionseinkommen. Zur Gesamtpensionseinkommen zählen die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz erfasst sind sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, Bundestheaterpensionsgesetz und Pensionsgesetz 1965, sofern auf diese am 31. Dezember Anspruch besteht.

PENSIONSERHÖHUNG:

Einkommen	Erhöhung
bis € 6.060,00	4,6 %
ab € 6.060,01	€ 278,76

SCHUTZKLAUSEL NEUPENSIONISTEN:

Der Gesetzgeber hat eine Schutzklausel bei der Pensionsberechnung für Neupensionisten im Jahr 2025 beschlossen. Diese erhalten dabei einen Erhöhungsbetrag, welcher 4,5% der Gesamtgutschrift des Jahres 2023 geteilt durch 14. Der Erhöhungsbetrag wird wie die Pension um Zuschläge erhöht bzw. um Abschläge vermindert.

ALIQUOTIERUNG UND ANPASSUNGSVERZÖGERUNG:

Die aliquotierte Anpassungsverzögerung bei der Pensionsanpassung findet für 2025 keine Anwendung. Das bedeutet, dass alle Pensionen mit Stichtag 2024 mit der vollen Pensionsanpassung erhöht werden.

SONDERREGELUNGEN ZUR KORRIDORPENSION:

Keine Erhöhungsbetrag gibt es für Korridor pensionen

- auf die am 31. Dezember 2024 noch kein Anspruch bestanden hat
- die nicht direkt nach einem Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Krankengeld aus der Arbeitslosigkeit angetreten werden, wobei zuvor mind. 30 Tage Arbeitslosengeld bezogen worden sein müssen.

RAT & HILFE:

Bei Fragen rund um die Pensionsanpassung stehen Ihnen die Mitarbeiter der Pensionsversicherung sehr gerne zur Seite. Bitte vereinbaren Sie hierfür vorab einen Termin.

TELEFONISCHER KUNDENSERVICE

+43 (0) 5 03 03

Mo-Mi: 7:00 - 15:30 Uhr

Do: 7:00 - 18:00 Uhr

Fr: 7:00 - 15:00 Uhr

PENSIONSVERSICHERUNG

LANDESSTELLE OBERÖSTERREICH

Terminal Tower

Bahnhofplatz 8

4020 Linz



INFORMATIONEN

<https://www.pv.at/web/pension/in-der-pension/pensionsanpassung-und-pensionserhoehung>

BROSCHÜRE: NEUERUNGEN | WERTE | ANPASSUNGEN FÜR DAS JAHR 2025

<https://www.pv.at/de/flipbooks/PV-403/#page/1>



PV FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE - ANGEHÖRIGENBONUS



Der Angehörigenbonus bietet pflegenden Angehörigen finanzielle Unterstützung **ab Pflegegeld Stufe 4**. Diese finanzielle Anerkennung würdigt und erleichtert die wertvolle Arbeit pflegender Angehöriger.

2 VARIANTEN:

- Angehörigenbonus **mit** Selbst- und Weiterversicherung
- Angehörigenbonus **ohne** Selbst- und Weiterversicherung



AUTOMATISCHE AUSZAHLUNG (MIT SELBST- UND WEITERVERSICHERUNG):

Wenn Sie in der Pensionsversicherung wegen der Pflege einer*ines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes **selbst- oder weiterversichert** sind, erhalten Sie den Angehörigenbonus automatisch von Ihrem zuständigen Pensionsversicherungsträger.



VORAUSSETZUNGEN (OHNE SELBST- UND WEITERVERSICHERUNG):

- seit mind. 1 Jahr überwiegend in häuslicher Umgebung pflegen und
- durchschn. monatliches Nettoeinkommen im letzten Kalenderjahr nicht mehr als € 1.594,50 betrug
- der nahe Angehörige hatte in diesem Zeitraum Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4

HÖHE:

Monatliche Auszahlung in Höhe von € 130,80.



Vom Angehörigenbonus wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Der Bonus ist steuerfrei, unpfändbar und wird nicht zB auf die Ausgleichszulage, Hinterbliebenenleistungen oder die Mindestsicherung angerechnet.



ANTRAGSFORMULAR:

Als PDF zum ausdrucken

Bei den Pensionsversicherungsstellen

ausgefüllt an die Hauptstelle der Pensionsversicherungsanstalt senden!

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

HAUPTSTELLE

Friedrich-Hilleggeist-Straße 1

1020 Wien



INFORMATIONEN

<https://www.pv.at/web/pflegegeld/pflegende-angehoerige/angehoerigenbonus>

AUSGLEICHSZULAGE

Die Ausgleichszulage garantiert Pensionisten ein Mindestpensionseinkommen.

ANSPRUCH:

Jeder Pensionist in Österreich, dessen Gesamteinkommen so gering ist, dass ihm/ihr nicht zugemutet werden kann, davon zu leben.

Die Höhe der Ausgleichszulage berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse einer Person und sichert ihr ein bestimmtes Mindesteinkommen.



VORAUSSETZUNGEN (OHNE SELBST- UND WEITERVERSICHERUNG):

- rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
- das Gesamteinkommen liegt unter dem anzuwendenden Richtsatz

HÖHE:

Differenz zwischen dem Gesamteinkommen und dem jeweiligen Richtsatz.
Die gebührende Leistung (=Pension zuzüglich Ausgleichszulage) wird noch um den Krankenversicherungsbeitrag von **5,1% vermindert!**

AUSNAHME: Bei Waisenpensionen wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen!

ANTRAG:

Jeder Pensionsantrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Ausgleichszulage. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie die Ausgleichszulage ab Pensionsbeginn. Fallen die notwendigen Voraussetzungen weg, verliert man den Anspruch auf eine Ausgleichszulage.

RICHTSÄTZE UND BETRÄGE:

Die Höhe des Richtsatzes ist abhängig von der Pensionsart, den familiären Verhältnissen und bei Waisen vom Alter.

PENSIONSART	FAMILIENSTAND	RICHTSATZ
Alterspension	Alleinstehende	€ 1.273,99
Korridor-, Langzeitversicherungs- und Schwerarbeitspension	Ehepaare eingetragene Partner im gemeinsamen Haushalt	€ 2.009,85
Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension	Erhöhung für jedes Kind (<i>Erfüllung der Kindeseigenschaft nach § 252 ASVG & dessen monatl. Einkommen unter € 468,58 liegt</i>)	€ 196,57
Witwenpension Pension für hinterbliebene eingetragene Partner	Witwen hinterbliebene eingetragene Partner	€ 1.273,99
Waisenpension bis 24. Geburtstag	Halbwaisen	€ 468,58
	Vollwaisen	€ 703,58
Waisenpension nach 24. Geburtstag	Halbwaisen	€ 832,68
	Vollwaisen	€ 1.273,99

AUSGLEICHSZULAGENBONUS & PENSIONSbonus

Für Personen, die 360 bzw. 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben!

- **Ausgleichszulagenbonus:** Wenn Sie eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension beziehen.
- **Pensionsbonus:** Wenn Sie keine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension beziehen.

VORAUSSETZUNGEN:

Diese entsprechen denen der Ausgleichszulage einschließlich der erforderlichen Beitragsmonate!

HÖHE:

Differenz zwischen dem Grenzwert und dem Gesamteinkommen!
Dieser ist durch einen Höchstbetrag begrenzt!





BEITRAGSMONATE	FAMILIENSTAND	GRENZWERT GESAMTEINK.	MAXIMALER BONUS
360	Alleinstehende	€ 1.386,20	€ 188,60
480	Alleinstehende	€ 1.656,05	€ 481,00
480	Ehepaare oder eingetragene Partner	€ 2.235,34	€ 480,49



RAT & HILFE:

Bei Fragen rund um die Ausgleichszulage, den Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus stehen Ihnen die Mitarbeiter der Pensionsversicherung sehr gerne zur Seite. Bitte vereinbaren Sie hierfür vorab einen Termin.

TELEFONISCHER KUNDENSERVICE
+43 (0) 5 03 03

Mo-Mi: 7:00 - 15:30 Uhr
Do: 7:00 - 18:00 Uhr
Fr: 7:00 - 15:00 Uhr

PENSIONSVERSICHERUNG
LANDESSTELLE OBERÖSTERREICH

Terminal Tower
Bahnhofplatz 8
4020 Linz



INFORMATIONEN

<https://www.pv.at/web/pension/in-der-pension/ausgleichszulage-ausgleichszulagenbonus-und-pensionsbonus>

BROSCHÜRE: INFORMATIONEN

<https://www.pv.at/de/flipbooks/PV-151/>

BEFREIUNGEN | VERMINDERUNGEN REZEPTGEBÜHREN- & SERVICEENTGELTBEFREIUNG E-CARD



ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

Unter bestimmten Voraussetzungen hat man Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, muss auch das Serviceentgelt für die e-card nicht entrichtet werden. Neben den Versicherten sind stets auch deren anspruchsberechtigte Angehörige mitbegünstigt.



AUTOMATISCHE BEFREIUNG:

- Bezieher einer Ausgleichszulage
- Bezieher von Sozialhilfe
- Selbstversicherte Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
- etc.



VORTEILE:

- kein Selbstbehalt für Heilbehelfe und Hilfsmittel
- kein Kostenbeitrag nach dem Krankenanstaltengesetz bei stationärer Aufnahme (Aufenthalt im Krankenhaus)
- keine Zuzahlung bei medizinischer Rehabilitation
- keine Zuzahlung für Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (Kur)
- kein Zusatzbeitrag für beitragspflichtige Mitversicherung

VORAUSSETZUNGEN :

Wenn Ihr monatliches Nettoeinkommen folgende Richtsätze nicht übersteigt:

- Alleinstehende: 1.273,99 Euro
- Ehepaare: 2.009,85 Euro

Bei erhöhten Bedarf an Medikamenten aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens:

- Alleinstehende: 1.465,09 Euro
- Ehepaare: 2.311,33 Euro

Die Richtsätze für Ehepaare gelten auch für Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften.

Für jedes Kind erhöht sich der Richtsatz um EUR 196,57, sofern das Nettoeinkommen des Kindes den Grenzbetrag von EUR 468,58 nicht erreicht. Für Kinder über 18 werden weitere Voraussetzungen geprüft.

Es wird dabei Ihr Einkommen und das Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners zu 100 Prozent berücksichtigt. Das Einkommen aller anderen Personen, die im selben Haushalt leben, wird mit 12,5 Prozent angerechnet.

REGO - REZEPTGEBÜHRENOBERGRENZE:

Versicherte Personen, die nicht automatisch oder per Antrag von der Rezeptgebühr befreit sind, müssen Rezeptgebühren nur bis zu bestimmten Grenzen bezahlen.

Sie sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn

- Sie pro Kalenderjahr zumindest 41 Rezeptgebühren bezahlen und
- pro Kalenderjahr in Summe mindestens 2 Prozent Ihres Jahres-Nettoeinkommens für die Rezeptgebühren ausgeben

Die Rezeptgebührenbefreiung beginnt ab dem Zeitpunkt der Überschreitung dieser Grenzen. Die Befreiungen im Rahmen der Rezeptgebührenobergrenze enden grundsätzlich immer mit 31. Dezember eines Kalenderjahres. Daher müssen Sie ab 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres die Rezeptgebühren wiederum bis zum Erreichen der Rezeptgebührenobergrenze bezahlen!

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR DEN ANTRAG:

- Einkommens-Nachweis von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (zB *aktuelle Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Pensionsbescheid, Unfallrente, AMS-Bezugsbestätigung, etc.*)
- Scheidungsurteil und Vergleichsausfertigung aus der die Höhe eines eventuellen Unterhalts-Anspruches ersichtlich ist
- Einkommens-Nachweis aus selbstständiger Tätigkeit | Gewerbebetrieb | land- und forstwirtsch. Betrieben
- Nachweise über andere Einkünfte (zum Beispiel *Nachweise über Vermietung, Verpachtung, Kapitalerträge, Zinserträge, Beteiligungen, etc*)

EINREICHUNG ANTRAG:

Persönlich, per Post oder online

ÖGK LANDESSTELLE OBERÖSTERREICH

Gruberstraße 77 | 4021 Linz
Donau Postfach

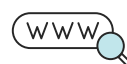
RÜCKFRAGEN ZU REZEPTGEBÜHREN

+ 43 5 0766 - 14 50 44 00

E-Mail: rezeptgebuehr-14@oegk.at

INFORMATIONEN | INFOBLATT | BROSCHÜRE | ANTRÄGE

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870471>



BEFREIUNG VOM KOSTENANTEIL FÜR HEILBEHELFE & HILFSMITTEL



ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

Für Heilbehelfe und Hilfsmittel wie Hörgeräte, Diabetesbedarf oder Bandagen übernimmt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) die Kosten, wenn Sie eine ärztliche Verordnung dafür haben. Patientinnen und Patienten zahlen in der Regel nur einen Selbstbehalt.



KEIN SELBSTBEHALT:

- Kinder unter 15 Jahre
- Kinder, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind
- Hilfsmittel, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden.



SELBSTBEHALT:

- Personen die aufgrund der Rezeptgebührenobergrenze befreit sind, müssen jedoch weiterhin einen Selbstbehalt zahlen!

Für Heilbehelfe und Hilfsmittel bezahlen Sie 10% der Kosten selbst, mindestens aber 43,00 Euro (Wert Jahr 2025)



VORGEHENSWEISE & ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR KOSTENERSTATTUNG

- Versicherte reichen die bezahlte Rechnung inklusive sämtlicher zur Beurteilung der Erstattung notwendigen Unterlagen (insbesondere die Verordnung der Ärztin oder des Arztes, notwendige medizinische Befunde, bei Hörgeräten den Anpassbericht des Hörakustikers, usw.) bei der ÖGK ein.
- Bei bestimmten Heilbehelfen/Hilfsmitteln ist für eine Erstattung auch eine medizinische Bewilligung der ÖGK notwendig. Auf Basis europarechtlicher Bestimmungen kann es erforderlich sein, zusätzlich eine Tarifrufanfrage bei einem ausländischen Krankenversicherungsträger durchzuführen. Diese Tarifrufanfrage führt die ÖGK durch. Dadurch kann es zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen.
- Sind alle Kriterien für eine Erstattung erfüllt, überweist die ÖGK den zustehenden Betrag direkt an die Versicherte oder den Versicherten.



ÖGK LANDESSTELLE OBERÖSTERREICH
Gruberstraße 77 | 4021 Linz

RÜCKFRAGEN ZU HEILBEHELFE & HILFSMITTEL
+ 43 5 0766 - 14 10 50 70

E-Mail: verordnungsgruppe@oegk.at

BVAEB LANDESSTELLE OBERÖSTERREICH
Hessenplatz 14 | 4020 Linz

RÜCKFRAGEN ZU HEILBEHELFE & HILFSMITTEL
+ 43 5 0405 - 24 700

E-Mail: lst.oberoesterreich@bvaeb.at

SVS KUNDENCENTER OBERÖSTERREICH
Hanuschstraße 34 | 4020 Linz

RÜCKFRAGEN ZU HEILBEHELFE & HILFSMITTEL
+ 43 50 808 808

INFORMATIONEN ÖGK

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870456>

INFORMATIONEN BVAEB

<https://www.bvaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.852277&portal=bvaebbportal>

INFORMATIONEN SVS

<https://www.svs.at/services/views/static.xhtml?contentid=10007.859129>

HAUSHALTSABGABE (ORF-BEITRAG)

Personen mit sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit können eine Befreiung vom ORF-Beitrag beantragen.

VORAUSSSETZUNGEN:

- Volljährigkeit
- darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Befreiung bzw. der Zuschussleistung vorgeschoben sein
- Hauptwohnsitz an der Adresse haben, für die die Befreiung gelten soll
- Das Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen, darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.
- 1 Person 1.426,87 Euro
- 2 Personen 2.251,03 Euro
- für jede weitere Person 220,16 Euro

ANSPRUCH:

- Pflegegeld
- Pension
- Mindestsicherung
- gehörlose Personen
- etc.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR DEN ANTRAG FÜR PENSIONISTEN:

- Aktueller Kontoauszug mit Pensionsüberweisung bzw.
- gültigen Pensionsbescheid

ANTRAG:

- Online-Tool für das zweistufige Verfahren der Befreiung
- Antragsformular zum Download



FERNSPRECHENTGELTZUSCHUSS

VORAUSSSETZUNGEN:

siehe Haushaltsabgabe

ABLAUF:

Sofern alle erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen vorliegen, kann der Antrag positiv abgeschlossen werden und Sie erhalten per Post einen Bescheid bzw. Gutschein. Diese Befreiung ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

TELEFONANBIETER:

FESTNETZ

- A1 Telekom
- AICALL
- COSYS DATA
- fonira Telekom
- Kabel TV-Amstetten

HANDY

- A1 Telekom**
 - A1 Handytarife
 - Bfree Social
 - bob Sozialzuschuss
- Drei**
 - Sozial

HoT

- HoT fix sozial

Magenta

- Klax Sozial

Spusu

- spusu Sozial



ORF-BEITRAGS SERVICE GMBH (OBS)

Postfach 1000 | 1051 Wien

Hotline 050 200 800

service@orf.beitrag.at

BEFREIUNGS-RECHNER UND BEFREIUNGSANTRAG ZUM DOWNLOAD

<https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner>

<https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner/telefon-zuschuss>



ADRESSTEIL

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN - BMF

Finanzamt Österreich
Postfach 260 | 1000 Wien

| www.bmf.gv.at
Hotline: 050 233 233
FinanzOnline Hotline: 050 233 790

SOZIALMINISTERIUMSERVICE

Landesstelle Oberösterreich
Gruberstraße 63 | 4021 Linz

| www.sozialministeriumservice.at
Tel.: 0732 - 7604-0
Fax.: 0732 - 7604 - 4400

PENSIONSVERSICHERUNG ÖSTERREICH

Landesstelle Oberösterreich
Terminal Tower
Bahnhofplatz 8 | 4020 Linz

| www.pv.at
Tel.: +43 5 03 03
Fax.: +43 5 03 03 - 36 850
E-Mail: pva-lso@pv.at

ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE ÖGK

Landesstelle Oberösterreich
Gruberstraße 77 | 4021 Linz

| www.gesundheitskasse.at
Tel.: +43 5 0766 - 14
E-Mail: office-o@oegk.at

BVAEB VERSICHERUNGSANSTALT

Landesstelle Oberösterreich
Hessenplatz 14 | 4020 Linz
Bahnhofplatz 3-6 | 4020 Linz

| www.bvaeb.at
Tel.: +43 5 0405 - 24 700
E-Mail: linz.verwaltung@bvaeb.at

SVS

Landesstelle Oberösterreich
Hanuschstraße 34 | 4020 Linz

| www.svs.at
Tel.: +43 50 808 9008
E-Mail: ombudsstelle@svs.at

AMT DER OÖ LANDESREGIERUNG

Direktion Soziales & Gesundheit
Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz

| www.land-oeberoesterreich.gv.at
Tel.: +43 732 - 77 20 - 142 01
E-Mail: sgd.post@ooe.gv.at

MAGISTRAT

Landeshauptstadt Linz
Hauptstraße 1-5 | 4041 Linz

| www.linz.at
Tel.: +43 732 - 7070
E-Mail: info@mag.linz.at

SOZIALRATGEBER 2025

Sozialplattform OÖ
Wiener Straße 32/4 | 4020 Linz

| www.sozialplattform.at
Tel.: +43 732 - 66 75 94
E-Mail: office@sozialplattform.at

PFLEGE IN OBERÖSTERREICH

| www.pflegeinfo-ooe.at

ARBEITERKAMMER OBERÖSTERREICH

Volksgartenstraße 40 | 4020 Linz

| www.ooe.arbeiterkammer.at
Tel.: +43 50 69 06 0

VEREIN FÜR KONSUMENTENINFORMATION

Linke Wienzeile 18 | 1060 Wien

| www.vki.at
Tel.: 01 - 588 77
E-Mail: infoservice@vki.at

POLIZEI-NOTRUF

133

FEUERWEHR-NOTRUF

122

RETTUNGSDIENST

144

BERGRETTUNG

140

EURO-NOTRUF

112

GASBRECHEN-NOTRUF

128

ÄRZTENOTDIENST

141

TELEFONSELSORGE

142

SERVICENUMMER DER POLIZEI

Abhängig von Ihrem Festnetz- oder Mobilfunkprovider werden Sie zu der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder einer übergeordneten Leitstelle verbunden.

+43 59 133

Beratungen können Sie jeden 1. Dienstag im Monat nach telefonischer Voranmeldung in unserer Landesgeschäftsstelle in Anspruch nehmen!

OBERÖSTERREICHISCHER SENIORENRING
Landesgeschäftsstelle
Blütenstraße 21/1 | 4040 Linz

www.ooesr.at
Tel.: +43 732 711 325
E-Mail: lgst@ooesr.at

Wir bitten Sie recht herzlich um vorherige telefonische Terminvereinbarung bei unseren Bezirksobfrauen & -männer!

BEZIRKSSTELLE BRAUNAU BO Anneliese Hoppenberger		gestuet.hoppenberger@gmail.com + 43 650 38 00 262
BEZIRKSSTELLE FREISTADT BO Wilhelm Hiesl		hiewilli47@gmail.com + 43 664 16 52 494
BEZIRKSSTELLE GMUNDEN BO Hermine Siegl		hermine.siegl@gmail.com + 43 699 11 08 57 51
BEZIRKSSTELLE GRIESKRICHEN/EFERDING BO Helmut Pichlbauer		pichlbauer.h@a1.net + 43 664 50 26 525
BEZIRKSSTELLE KIRCHDORF BO Gertrud Baumgartner		ooesr.kirchdorf@gmail.com + 43 664 91 17 842
BEZIRKSSTELLE LINZ-LAND BO Otto Neuhofer		neuhofer7@gmail.com + 43 660 23 72 231
BEZIRKSSTELLE LINZ-STADT BO MBA Anita Neubauer		anita.neubauer@liwest.at + 43 699 12 84 84 86
BEZIRKSSTELLE PERG BO Christine Schartmüller		christine.schartmueller@gmx.at + 43 664 40 18 262
BEZIRKSSTELLE RIED BO Otto Neuhofer		herbert.stocksi@aon.at + 43 680 33 63 476
BEZIRKSSTELLE ROHRBACH BO Rudolf Lindorfer		rudolf.lindorfer@gmx.at + 43 664 75 11 78 12
BEZIRKSSTELLE SCHÄRDING BO Helmut Wiesner		sr-bez-schaerding@gmx.at + 43 664 14 22 075
BEZIRKSSTELLE STEYR-LAND BO Josef Streif		joschstr@gmail.com + 43 676 83 13 07 70
BEZIRKSSTELLE STEYR-STADT BO Arno Thummerer		estherthummerer@hotmail.com + 43 676 47 35 912
BEZIRKSSTELLE URFAHR-UMGEBUNG BO Ernestine Fröller		ernestine.froeller@aon.at + 43 680 30 39 954
BEZIRKSSTELLE VÖCKLABRUCK BO Christine Fellingner		christine.f@asak.at + 43 676 77 60 769
BEZIRKSSTELLE WELS-LAND BO Ing. Gerhard Gailer		gerhard.gailer@aon.at + 43 699 12 30 88 17
BEZIRKSSTELLE WELS-STADT BO Dr. Bernhard Wieser		wieser.wels@gmx.at + 43 664 32 03 081



Oberösterreichischer Seniorenring
Blütenstraße 21/1 | 4040 Linz
lgst@ooesr.at | www.ooesr.at

Einem Menschen zu
helfen mag nicht die
ganze Welt verändern,
aber es kann die
Welt für diesen einen
Menschen verändern.